



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

246

- Korrektur der Veränderungssperre zum Bebauungsplan B-Bu 07 „Gewerbegebiet südlich der Lobedaer Straße“ 246
Solar-Verpachtungskataster 246

Öffentliche Bekanntmachungen

247

- Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021 247
Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission 248
Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain 250

Öffentliche Ausschreibungen

250

- Entwicklung eines Konzeptes für die Beteiligungsphase 2022 für das Smart City Projekt Jena 250
Interessenbekundungsverfahren für einen neu zu errichtenden Kindergarten im Stadtteil Nord 251

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 29. Juli 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 5. August 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Korrektur der Veränderungssperre zum Bebauungsplan B-Bu 07 „Gewerbegebiet südlich der Lobedaer Straße“

- beschl. am 14.07.2021, Beschl.-Nr. 21/0980-BV

001 Die am 28.04.2021 beschlossene Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ wird neu gefasst. Wie in § 2 der Anlage aufgeführt, wird die Auflistung der im Geltungsbereich der Veränderungssperre gelegenen Flurstücke korrigiert.

002 Die Satzung ist mit den Korrekturen erneut öffentlich bekannt zu machen.

Begründung:

Mit Datum vom 28.04.2021 hat der Stadtrat der Stadt Jena beschlossen, für den Bereich zwischen der Ortslage Burgau und der Lobedaer Straße einen Bebauungsplan aufzustellen. Ziele des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes B-Bu 07 „Gewerbeflächen südlich der Lobedaer Straße“ sind die langfristige Sicherung der Gewerbeflächen, eine optimierte bauliche Ausnutzung der Grundstücke und eine Aufwertung der städtebaulichen Ausprägung des Gebietes.

Bei der Zuordnung der Flurstücke zum Geltungsbereich der Veränderungssperre sind nachfolgend Mängel festgestellt worden, welche einer Korrektur bedürfen. Der Satzungs-Beschluss ist daher neu zu fassen. Mit der Neufassung wird die ursprünglich fehlerhafte Flurstücks-Auflistung geheilt und Rechtssicherheit für die Umsetzung der Veränderungssperre hergestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Solar-Verpachtungskataster

- beschl. am 16.06.2021, Beschl.-Nr. 21/0804-BV

001 Die Stadt Jena prüft die Erstellung und den Betrieb eines Verpachtungskatasters für Dachflächen, die zur Nutzung von Photovoltaik genutzt werden können. Ziel des Verpachtungskatasters ist es, einen transparenten Markt zwischen Eigentümern von Immobilien und Anbietern von Photovoltaik-Anlagen (Kauf oder Pacht) zu schaffen.

002 Die Stadt Jena prüft die rechtlichen Voraussetzungen, unter denen Neu- und Bestandsbauten in das Verpachtungskataster aufgenommen werden können.

003 Das Ergebnis der Prüfung soll bis zum 3. Quartal 2021 als Bericht vorliegen.

004 Die Verwaltung wird beauftragt, ein „Solarmarketingkonzept für Jena“ mit Hilfe der Eigenbetriebe und Stadtwerke Energie Jena-Pößneck

GmbH zu erarbeiten.

Ziel des Konzeptes soll es sein, durch Maßnahmen den Anteil von Solaranlagen in Jena besonders bei Bestandsgebäuden erheblich zu erhöhen.

Begründung:

Ziel des Verpachtungskatasters¹ ist es, das große Potenzial von Gebäudeflächen zu nutzen und den Ausbau Erneuerbarer Energien voranzutreiben, indem auf zusätzlichen geeigneten Gebäudeaußenflächen erneuerbarer Strom mittels PV-Anlagen produziert wird. Zurzeit werden PV-Anlagen oft nicht gebaut, obwohl sie wirtschaftlich wären. In anderen Fällen werden die PV-Anlagen kleiner gebaut, als es das Dachpotenzial erlauben würde.

Eine standardisierte Wirtschaftlichkeitsprüfung ist faktisch unpraktikabel, da sie durch mehrere Annahmen bestimmt wird. Sie kann mit oder ohne Eigenverbrauch erfolgen. Im Fall vom Eigenverbrauch spielen mehrere unbekannte Variable eine Rolle: die Entwicklung des Eigenverbrauchsprofils, des zukünftigen Strompreises und der Netzentgeltstruktur. Außerdem ändert sich die Rentabilität, wenn Batterien z. B. für eine höhere Autarkie dazu erworben werden. Auch die Renditeerwartung ist für die Wirtschaftlichkeitsprüfung zu definieren. Dazu kommen standortabhängige technische Details wie Abschattungsverluste, Dachneigungen und Dachausrichtungen.

Ein Verpachtungskataster überlässt die Bedingungen der Wirtschaftlichkeit den Marktteilnehmern. Durch das Verpachtungskataster und die Möglichkeit der eigenen Flächennutzung können die Immobilienbesitzer sowie unterschiedliche Projektierer² entscheiden, unter welchen Bedingungen die Installation einer PV-Anlage auf der verfügbaren Fläche wirtschaftlich ist. Das Kataster kann Verkauf oder Verpachtung einer Anlage ermitteln und Kontakte ggf. anonymisiert herstellen.

Das Verpachtungskataster setzt im Gegensatz zu einer diskutierten Solarpflicht auf marktwirtschaftliche Anreize und kann die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöhen.

1 siehe Gutachten des Umweltbundesamtes „Photovoltaik-Pflicht mit Verpachtungskataster: Optionen zur Gestaltung einer bundesweiten Pflicht zur Installation und zum Betrieb neuer Photovoltaikanlagen.“ (2020)

2 z.B. der Stadtwerke Energie Jena-Pößneck mit dem Produkt „Solardach“

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 191
Jena - Weimarer Land I - Sömmerda

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 26. September 2021

Gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) und § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) gebe ich bekannt, dass auf der Sitzung des Kreiswahlausschusses des **Bundestagswahlkreises 191 Jena – Sömmerda - Weimarer Land I** am **30.07.2021** folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen wurden:

- | | |
|---|----------------------------|
| <p>Nr. 1 Christlich Demokratische Union Deutschlands
Mohring, Mike – Jurist
Geburtsjahr: 1971, Geburtsort: Apolda
Adresse: Utenbacher Straße 12, 99510 Apolda</p> | <p>CDU</p> |
| <p>Nr. 2 Alternative für Deutschland
Braga, Torben – Politikwissenschaftler
Geburtsjahr: 1991, Geburtsort: Niteroi, Brasilien
Adresse: AfD Thüringen, Alte Chaussee 87/12, 99099 Erfurt*</p> | <p>AfD</p> |
| <p>Nr. 3 DIE LINKE
Lenkert, Ralph – Staatl. geprüfter Maschinenbautechniker, MdB
Geburtsjahr: 1967, Geburtsort: Apolda
Adresse: Köseiner Straße 37, 07743 Jena</p> | <p>DIE LINKE</p> |
| <p>Nr. 4 Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Dr. Becker, Holger - Physiker
Geburtsjahr: 1964, Geburtsort: Kusel
Adresse: Schillbachstraße 29, 07743 Jena</p> | <p>SPD</p> |
| <p>Nr. 5 Freie Demokratische Partei
Wagner, Tim – Vermögensberater
Geburtsjahr: 1981, Geburtsort: Jena
Adresse: Stadtgraben 3, 07747 Jena</p> | <p>FDP</p> |
| <p>Nr. 6 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Knopf, Heiko – Ingenieur
Geburtsjahr: 1989, Geburtsort: Jena
Adresse: Friedrich-Körner-Straße 7, 07745 Jena</p> | <p>GRÜNE</p> |
| <p>Nr. 7 FREIE WÄHLER
Schneider, Marion - Unternehmerin
Geburtsjahr: 1956, Geburtsort: Grebenhain
Adresse: Schlosshof 3, 99518 Bad Sulza</p> | <p>FREIE WÄHLER</p> |
| <p>Nr. 8 Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative
Wagner, Simon - Erzieher
Geburtsjahr: 1982, Geburtsort: Jena
Adresse: Anna-Siemsen-Straße 95, 07745 Jena</p> | <p>Die PARTEI</p> |
| <p>Nr. 13 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands
Braungart, Anatole, Tobias – CNC-Fräser
Geburtsjahr: 1962, Geburtsort: Köln
Adresse: Dr. Külz-Straße 12, 99510 Apolda</p> | <p>MLPD</p> |
| <p>Nr. 14 Basisdemokratische Partei Deutschlands
Geschwandtner, Karsten - Makler
Geburtsjahr: 1971, Geburtsort: Eschwege
Adresse: Burgweg 42, 07749 Jena</p> | <p>dieBasis</p> |
| <p>Nr. 20 Liberal-Konservative Reformer
Wycislok, Frank - selbständig
Geburtsjahr: 1970, Geburtsort: Weimar
Adresse: Tiefengrubener Straße 43d, 99438 Bad Berka</p> | <p>LKR</p> |

Die Reihenfolge ergibt sich aus § 30 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Bundeswahlgesetzes.

*Erreichbarkeitsanschrift wg. Auskunftssperre gem. § 51 BMG

gez. Marko Braun
Kreiswahlleiter für den
Bundestagswahlkreis 191

**Zweckverband Veterinär- und
Lebensmittelüberwachungsamt
Jena-Saale-Holzland (ZVL)**



Vollzug der Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virus-diarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung) in der Fassung vom 27. Juni 2016 (BGBl. I. S. 1483) i. V. m. der Delegierten Verordnung 2020/689 der Kommission

Anordnung von Untersuchungen und Bestimmungen zum Verbringen von Rindern

Der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena Saale-Holzland (ZVL J-SH) erlässt gegenüber den Haltern, die ihre Rinder in der Stadt Jena halten, folgende

Allgemeinverfügung

- I. Rinderhalter haben sicherzustellen, dass jedes neugeborene Kalb an einer nach oder gleichzeitig mit der amtlichen Kennzeichnung, aber nicht später als 20 Tage post partum entnommenen Probe negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom getestet wird.
- II. Sofern die Untersuchungen nach Tenorpunkt I nicht möglich sind, sind zur Erlangung des Status „frei von BVD“ des Betriebes nach Vorgaben der zuständigen Behörde ZVL J-SH der kreisfreien Stadt Jena die Rinder des Bestandes serologisch auf Antikörper gegen BVDV zu untersuchen. Die serologischen Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV sind innerhalb eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten mindestens dreimal in Zeitabständen von mindestens vier Monaten an Proben durchzuführen, die jeweils von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden.
- III. Sofern der Status „frei von BVD“ bereits für einen Betrieb erreicht worden ist, ist es zur Aufrechterhaltung des Status „frei von BVD“ alternativ zum Tenorpunkt I auch möglich, dass von der zuständigen Behörde je Einzelfall erlaubt

werden kann, dass die serologische Tests zum Nachweis von Antikörpern gegen BVDV mit Negativbefund mindestens jährlich an Proben durchgeführt werden, die von fünf Rindern (bei geringerer Zahl gehaltener Rinder von allen Rindern) entnommen wurden, die vor der Testung mindestens drei Monate im Betrieb gehalten wurden. Sofern die Rinder des Betriebes in getrennten Gruppen ohne unmittelbaren Kontakt zueinander gehalten werden, muss die entsprechende Anzahl von Tieren aus jeder Gruppe getestet werden. Sofern der Status „BVD-unverdächtig“ gemäß der BVDV-Verordnung am 21. April 2021 für den Betrieb erreicht war, gilt der Betrieb als „frei von BVD“.

- IV. Sofern **trächtige Muttertiere** in Rinderhaltende Betriebe in Thüringen verbracht werden sollen, müssen sie aus Beständen, die den Status „frei von BVD“ gemäß Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 aufweisen, stammen,
 - a. wo die in Tenorpunkt III genannten serologischen Tests innerhalb der letzten vier Monate mit Negativbefund an mindestens fünf Tieren jeder Gruppe durchgeführt wurden, mit denen die trächtigen Rinder gemeinsam gehalten wurden, oder
 - b. wo sie, sofern sie mindestens 150 Tage trächtig sind, individuell mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden sind.
- V. Die Rinder eines Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis unterliegen einer Verbringungssperre auf Grundlage § 38 Abs. 11 TierGesG i.V.m. § 6 Nr. 18 TierGesG. Durch den ZVL J-SH wird die Verbringungssperre aufgehoben, wenn der Status „frei von BVD“ wieder zuerkannt wurde.
- VI. Zur Abklärung von Verdachtsfällen und zum Nachweis von Abwesenheit des BVD-Virus sind nach Anweisung des zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes ZVL J-SH folgende Untersuchungen zur Bestimmung des Status „frei von BVD“ der betreffenden Rinder durchzuführen und nachfolgende Anforderungen einzuhalten:
 - a. bei nicht tragenden Rindern:
 - i. durch eine negative Untersuchung auf BVDV-Antigen oder -Genom oder
 - ii. sofern sie in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht wurden, durch ein mindestens 40 Tage dauerndes Verbleiben im Betrieb nach Entfernung des/der letzten BVDV-positiven Rindes aus dem Betrieb.
 - b. bei tragenden Rindern, die in der Vergangenheit negativ auf BVDV-Antigen oder -Genom untersucht wurden, durch
 - i. ein Verbringungsverbot bis nach der Abkalbung oder
 - ii. eine negative serologische Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV nach dem 150. Trächtigkeitstag oder

- iii. die Vorlage eines positiven Befundes einer serologischen Untersuchung zum Nachweis auf Antikörper gegen BVDV, die vor der Belegung bzw. Besamung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit vorausging, durchgeführt wurde.
- VII. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes mit einem BVDV-positiven Ergebnis der virologischen Untersuchung auf BVDV-Antigen oder –Genom, der als bestätigter Fall nach Art. 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 festgestellt wurde, wird aberkannt. Ziffer V des Tenors bleibt unberührt.
- VIII. Der Status „frei von BVD“ jedes Betriebes wird weiterhin aberkannt, wenn eine oder mehrere Anforderungen an Verbringungen und Untersuchungen gemäß Anhang IV Teil VI Abschnitt 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 nach Ablauf von neun Monaten nicht erfüllt sind.
- IX. Ausnahmen von der Verbringungssperre gemäß Ziffer V oder VI können durch den ZVL J-SH der kreisfreien Stadt Jena für Einzeltierverbringungen, sofern die Vorgaben des Tenorpunktes VI nicht entgegenstehen, genehmigt werden, sofern die zu verbringenden Tiere unmittelbar zur Schlachtung transportiert werden **oder** wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:
Die zu verbringenden Tiere weisen ein **negatives** Untersuchungsergebnis auf BVDV-Antigen oder –Genom auf **und**
 - a. werden einer 21-tägigen Quarantäne unterzogen und sind im Falle von trächtigen Rindern mithilfe einer in der amtlichen Methodensammlung beschriebenen Methode bei einer nach mindestens 21 Tagen der Quarantäne entnommenen Probe mit negativem Ergebnis auf BVDV-Antikörper untersucht worden, oder
 - b. sind vor der Verbringung oder im Falle von trächtigen Rindern vor der Besamung oder Belegung, die der gegenwärtigen Trächtigkeit voranging, positiv auf Antikörper gegen BVDV getestet worden.
- X. Die Biosicherheitsmaßnahmen gemäß Art. 10 der Verordnung (EU) 2016/429 sind durch jeden Rinderhalter einzuhalten. Grundlage ist der Thüringer Leitfaden „Praxishinweise zur Biosicherheit in Rinder haltenden Betrieben“ (Stand 2016). Die Einhaltung der Basis-Anforderungen des Leitfadens wird mindestens alle zwei Jahre amtlich überprüft. Eine Verknüpfung der Biosicherheitskontrollen mit anderen Kontrollschwerpunkten / -anlässen bleibt den zuständigen Überwachungsbehörden vorbehalten.
- XI. Rinder aus anderen Mitgliedsstaaten und/oder Drittländern dürfen nur mit einer jeweils gültigen Veterinärbescheinigung, sofern die Voraussetzungen des Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitte 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2020/ 689 (siehe unter Hinweise Nummer 5) erfüllt sind, eingestallt werden. Die Einhaltung der Verbringungs Voraussetzungen werden durch die zuständige Behörde mit Hilfe von TRACES Classic oder TRACES NT vor Einstallung zu prüfen.
- XII. Zur Überwachung der Freiheit der Rinderhaltenden Betriebe in Thüringen von BVDV-Infektionen und zur Vorbereitung auf die künftige serologische Überwachung auf BVDV-Antikörper des Status „frei von BVD“ gemäß Anhang IV Teil VI Kapitel 1 Abschn. 2 Nr. 1 c, iii der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 hat jeder Halter von Rindern ab einem von der zuständigen Behörde festgelegten Zeitpunkt jährlich eine nach behördlicher Vorgabe bestimmte Stichprobe von Rindern seines Betriebes blut- oder milchserologisch auf BVDV-Antikörper untersuchen zu lassen.
- XIII. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I, II, III, IV, V und XI wird angeordnet.
- XIV. Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.12.2021. Es besteht der Vorbehalt der Verlängerung der Befristung.
- XV. Es besteht ein Widerrufsvorbehalt.
- XVI. Die Allgemeinverfügung vom vom 22.12.2020 wird widerrufen und durch diese Allgemeinverfügung mit dem Aktenzeichen TG/523-02-04/V-144/21 ersetzt.
- XVII. Diese Allgemeinverfügung wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
- XVIII. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Jena-Saale-Holzland, Kirchweg 18 in 07646 Stadtroda eingelegt werden.

gez. Dr. Bähring
Geschäftsleiterin

Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain

Die nichtöffentliche Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain findet am

Mittwoch, dem 25. August 2021, um 19:00 Uhr

im **Gemeindehaus in Coppanz** statt.

Diese Einladung gilt für alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Ammerbach / Lichtenhain gehören, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

- TOP 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bericht des Vorstandes
- TOP 3 Bericht der Jagdpächter
- TOP 4 Bericht des Kassenführers und der Kassenprüfung
- TOP 5 Diskussion zu den Berichten
- TOP 6 Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
- TOP 7 Mitgliedschaft TVJE e.V.
- TOP 8 Verwendung des Überschusses der Jagdpacht
- TOP 9 Verwendung der Rücklagen
- TOP 10 Sonstiges

Jena, den 29.07.2021

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft Ammerbach / Lichtenhain

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber

Stadtverwaltung Jena
Am Anger 15
07743 Jena
E-Mail: vergabe-jena@jena.de

hat unter der Vergabenummer

2021-ÖA-Dez3-02

Für die Leistung

Entwicklung eines Konzeptes für die Beteiligungsphase 2022 für das Smart City Projekt Jena

die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabeplattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite der Stadt <https://rathaus.jena.de/de/ausschreibungen-auslegungen> und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=405624>

Angebotsfrist: **16.08.2021 / 10:00 Uhr**



Interessenbekundungsverfahren für einen neu zu errichtenden Kindergarten im Stadtteil Nord
 auf Grundlage des Beschlusses Nr. 20/0558 des Stadtrates der Stadt Jena – Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21 vom 29. April 2021

- Der Fachdienst Jugend und Bildung fordert alle freien Träger von Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Jena schriftlich auf, ihr Interesse an der Errichtung und Betreibung eines neuen Kindergartens in Jena-Nord, (eigenes Grundstück in der Gemarkung Lößstedt oder Zwätzen) zu bekunden. Folgende Unterlagen werden benötigt:
 - aussagekräftige Beschreibung der Rahmenbedingungen hinsichtlich des Standortes, der Immobilie und Vertragspartner sowie der zeitlichen Umsetzung
 - Beschreibung des pädagogischen Konzeptes sowie eines Raum-Nutzungs-Konzeptes
 - Darstellung der Reduzierung von bestehenden Betreuungsplätzen in anderen Planungsräumen des Stadtgebietes: der Rückbau soll in gleichem Umfang wie die Neuerrichtung erfolgen und zeitlich aufeinander abgestimmt sein
 - aussagekräftige finanzielle Untersetzung des Vorhabens: die monatlichen gebäudebedingten Platzkosten sollen für die neue Einrichtung bei höchstens 215 Euro liegen und die für die Reduzierung vorgesehenen Plätze sollen aktuell den Wert von 145 Euro nicht unterschreiten.
- Anforderungen an den Träger:

Nach Fertigstellung bzw. Umbau des Gebäudes soll ein Kindergarten für ca. 90 Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betrieben werden. Der künftige Betreiber ist bereits Träger einer oder mehrerer Kindergärten in Jena. Die anteilige städtische Refinanzierung des Objektes erfolgt über die kalkulatorische Miete bzw. Abschreibung als Teil der gebäudebedingten Platzkostenpauschale. Die gebäudebedingten Platzkostenpauschale von maximal 215 Euro pro Monat errechnet sich über die Kostenmatrix zum Finanzierungsvertrag (Anlage – Muster Kostenmatrix).

- Entscheidungskriterien bei mehreren Angeboten:
 - Bewertung der Standorte der neu zu errichtenden Betreuungsplätze sowie der abzubauenen Betreuungsplätze hinsichtlich der planungsrechtlichen Zulässigkeit insbesondere der angrenzenden Nutzungen, der Erschließung und der Erreichbarkeit, der Stellplatzsituation, der Belastungen durch Lärm oder durch Verkehrsaufkommen o.ä.
 - Betriebskosten des Kindergartens Euro/Jahr
 - gebäudebedingte Platzkosten Euro/Monat

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte mit den oben genannten geforderten Unterlagen **bis 31. August 2021** an den Fachdienst Jugend und Bildung, Am Anger 13, 07743 Jena.

Anlage 1 zum Finanzierungsvertrag

Träger

Einrichtung					Kosten der Einrichtung pro Jahr in €
I.	gebäudebedingte Betriebskosten				-
	I.1.	Dienstleistung durch Fremdbetriebe			-
		I.1.	a	Gebäudereinigung	
		I.1.	b	Wäschereinigung	
		I.1.	c	Hausmeisterdienste	
	I.2.	Allgemeine Betriebskosten 15			-
		I.2.	a	Wasser/Abwasser	
		I.2.	b	Energie	
		I.2.	c	Brennstoffe, einschl. Kosten f. Fernwärme	
		I.2.	d	Kfz-Treibstoffe/ km-Geld	
		I.2.	e	Reinigungsmittel+geräte	
		I.2.	f	Grundbedarf an Körperpflege	
		I.2.	g	Gartenpflege	
		I.2.	h	Grubenentleerung	
		I.2.	i	sonstige Betriebskosten z.Bsp. Haushaltswaren	

			I.2.	j	Kosten f. Wartung der tech.Einrichtung	
			I.2.	k	Schädlingsbekämpfung	
		I.3.	Instandhaltung/-setzung der Gebäude, Außenanlagen und Einrichtungen			-
			I.3.	a	Instandhaltungskosten aus Mietvertrag	
			I.3.	b	weitere Instandhaltungskosten aus Mietvertrag	
			I.3.	c	Instandhaltungskostenpauschale je Platz im Jahr	
		I.4.	Steuern, Abgaben, Versicherungen			-
			I.4.	a	Grundsteuer u. Kfz-Steuer	
			I.4.	b	öffentl. Gebühren	
			I.4.	c	Schornsteinfegergebühren	
			I.4.	d	gesetzl. Überwachungsgebühren	
			I.4.	e	Versicherungen	
		I.5.	Mieten, Pachten, Zinsen, Erbbauzinsen			-
			I.5.	a	Miete u. Pachten	
			I.5.	b	Zinsen	
			I.5.	c	Erbbauzins	
		I.6.	Abschreibungen			-
			I.6.	a	Gebäude	
			I.6.	b	techn. Geräte	
			I.6.	c	Ausstattung	
			I.6.	d	Verzinsung Anlagekapital	
II.	Ersatzanschaffungen von geringwertigen Wirtschaftsgütern					pauschal
III.	Berufsbezogene Fortbildungsmaßnahmen, einschließlich Supervision					pauschal
IV.	Overheadkosten des Trägers					pauschal
V.	Betreuungsaufwand					pauschal
VI.	Erlösabzüge					-
			VI.	a	Telefongeld	
			VI.	b	Sachabzüge des Personals	
			VI.	c	Rückvergütungen, Erstattungen	
			VI.	d	Mieten und Pachten	
			VI.	e	Erträge aus Arbeitsleistungen für Dritte	
			VI.	f	sonstige Erlösabzüge	
			VI.	g	Hilfsbetriebe	

Errechnung des Pauschalbetrags der gebäudebedingten Betriebskosten nach § 5 Abs. 2:

	I. gebäudebedingte Betriebskosten	-
minus	VI. Erlösabzüge	-
	Erstattungsfähige gebäudebedingte Betriebskosten	-
	Anzahl der genehmigten Plätze	-

gebäudebedingte Betriebskosten pro genehmigtem Platz und Monat

#DIV/0!